



DELIRIUM



Übungen im Personenrecht FS 2026

Übung 5: «Nackte Tatsachen»

Fr., 14.15–15.45 Uhr (ohne Pause), RAI-H-041

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)

Lösungsskizze: Nackte Tatsachen

I. Persönlichkeitsverletzung von A

II. Persönlichkeitsverletzung von M

III. Widerrechtlichkeit

IV. Sachlegitimation

V. Klagemöglichkeiten

VI. Ergebnis

Lösungsskizze: Nackte Tatsachen

Obersatz

Fraglich ist, ob **Mutter Manuela (M)** gegen **Kurt Kurbin (K)** **Klage aus Persönlichkeitsschutz** nach **Art. 28 i.V.m. Art. 28a ZGB** erheben und so die weitere **Verwendung** des Coverbildes von Anton (A) **verbieten** sowie die **Herausgabe** der bisher mit dem Cover erzielten Gewinne **verlangen** kann



Lösungsskizze: Nackte Tatsachen

I. Persönlichkeitsverletzung von A

1. Schutzbereich von Art. 28 ZGB

- «Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen» (Art. 28 Abs. 1 ZGB)
- Keine Legaldefinition des Begriffs der Persönlichkeit
- Persönlichkeitsrechte sind Rechte, die dem Einzelnen um seiner selbst willen zustehen und die untrennbar mit seiner Person verknüpft sind
- *I.c.*
 - *Recht am eigenen Bild*
 - *Recht auf Privatsphäre*
 - *Recht auf Ehre*

Lösungsskizze: Nackte Tatsachen

I. Persönlichkeitsverletzung von A

1. Schutzbereich von Art. 28 ZGB

a) Recht auf eigenes Bild

- Grundsatz: Niemand darf ohne Zustimmung bildlich dargestellt werden
- Beschaffung und Veröffentlichung von Personenbildern sind nur mit der Einwilligung des Betroffenen zulässig
- Die Zustimmung und weitere Rechtfertigungsgründe sind unter dem Prüfungspunkt der Widerrechtlichkeit zu thematisieren
- *I.c.*
 - *K hat ein Foto von dem nackigen A bei dessen Sprung ins Wasser geschossen, was als Beschaffung eines Personenbildes in den Schutzbereich fällt*
 - *Die anschliessende Verwendung des Bildes als Plattencover wird als Veröffentlichung eines Personenbildes ebenfalls erfasst*
- Die Person muss auf dem Bild identifizierbar sein
- *I.c.*
 - *Das Gesicht von A ist auf dem Foto abgebildet und das Cover erscheint nur einige Wochen später, sodass eine Identifikation von A auf dem Foto möglich ist*

Lösungsskizze: Nackte Tatsachen

I. Persönlichkeitsverletzung von A

1. Schutzbereich von Art. 28 ZGB

a) Recht auf eigenes Bild

— Abweichungen vom Grundsatz

- die abgebildete Person erscheint als Teil der Landschaft, Umgebung oder des Geschehens
- die abgebildete Person ist als absolute oder relative Person der Zeitgeschichte zu betrachten
- es handelt sich um eine künstlerische Darstellung (mittelbare Abbildung)

— *I.c.*

- *A ist das Hauptmotiv des Bildes und nicht Teil der Landschaft: Er steht allein und aufmerksamkeiterregend auf dem Bild*
- *Künstlerische Darstellung?*
 - *Das Foto setzt sich besonders künstlerisch ab (+)*
 - *Es handelt sich aber um ein individualisierendes Foto und damit eine unmittelbare und nicht um eine mittelbare Darstellung (bspw. Gemälde) (-)*
 - *Das Bild stellt A nackt und damit in einer misslichen Lage dar (-) → Verneinung der künstlerischen Darstellung*
- *A ist auch keine (relative) Person der Zeitgeschichte*

Lösungsskizze: Nackte Tatsachen

I. Persönlichkeitsverletzung von A

1. Schutzbereich von Art. 28 ZGB

b) Recht auf Privatsphäre

— «Sphärentheorie» (BGE 97 II 97, E. 3)

- Intim- bzw. Geheimsphäre: Angelegenheiten, die nicht Dritten zugänglich gemacht werden sollen (Krankheit, Sexualleben etc.)
- Privatsphäre: Lebensvorgänge, die nur einem begrenzten Kreis von Personen (Freunde, Familie etc.) eröffnet werden
- Gemeinsphäre: Tatsachen, die jedermann zugänglich sind und auch sein sollen
- Nach Art. 28 ZGB geschützt sind grundsätzlich die Privat- und die Intim- bzw. Geheimsphäre, nicht jedoch die Gemeinsphäre

— *I.c.*

- *Die intimen Körperteile und die Nacktheit von A sind nur Personen zugänglich, mit denen A besonders verbunden ist und zu denen er ein Vertrauensverhältnis hat (zumindest Privatsphäre)*
- *Dass A mit drei Jahren in seinem kindlichen Übermut und damit urteilsunfähig nackt ins Schwimmbaden gesprungen ist (und so seine Nacktheit gleichsam der Öffentlichkeitssphäre preisgegeben hat), mag eine Verletzung der Privatsphäre nicht zu widerlegen (im Gegenteil: Nacktheit von Kindern ist ein sehr sensibler Bereich)*
- *Die Privatsphäre ist tangiert, wobei sogar ein Eingriff in die Intimsphäre bejaht werden kann*

Lösungsskizze: Nackte Tatsachen

I. Persönlichkeitsverletzung von A

1. Schutzbereich von Art. 28 ZGB

c) Recht auf Ehre

- Geschützt werden der menschlich-sittliche Bereich der Ehre und die gesellschaftliche Geltung einer Person
- Schutz des guten Rufes einer Person
- Wahrnehmung der Durchschnittsadressaten massgeblich
- *l.c.*
 - *Stigmatisierung von A als «nacktem Kleinkind» und dadurch Verletzung seines guten Rufes aus Sicht eines Durchschnittsadressaten?*
 - *Beide Meinungen sind vertretbar, in dieser Musterlösung wird die Verletzung angenommen*

Lösungsskizze: Nackte Tatsachen

I. Persönlichkeitsverletzung von A

2. Eingriff in den Schutzbereich

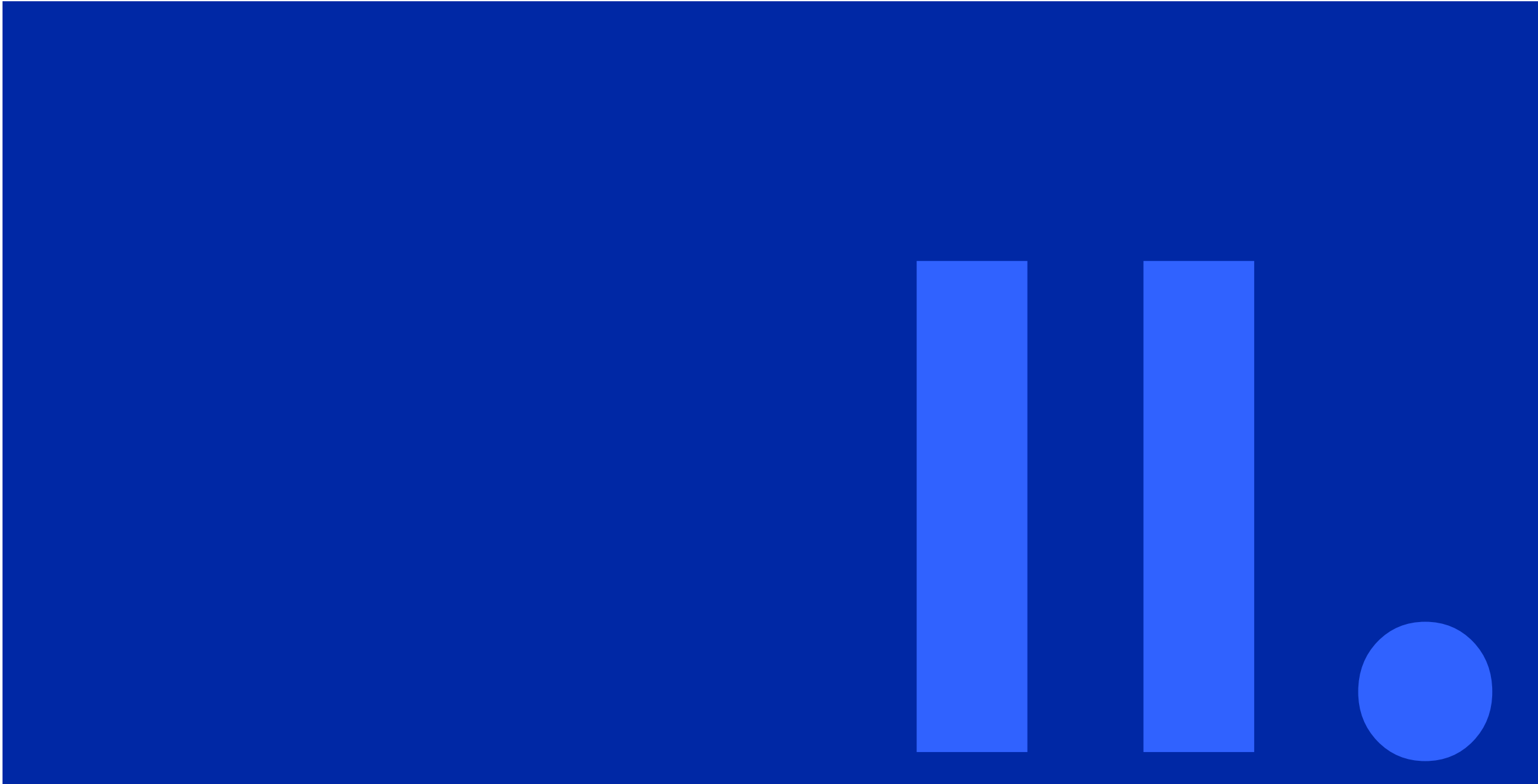
- Intensität der Persönlichkeitsverletzung(en)
 - Unzumutbarkeit des Eindringens in die Persönlichkeitsrechte
 - Keine geringfügige Beeinträchtigung
 - Objektiver Massstab
- *I.c.*
 - *Detaillierte Abbildung des nackten A*
 - *Skurriler und aufmerksamkeitsregender Schnappschuss*
 - *Durch die Veröffentlichung des Bildes als Plattencover wurde es der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht*
 - *Intensive Beeinträchtigung der Persönlichkeit von A*

Lösungsskizze: Nackte Tatsachen

I. Persönlichkeitsverletzung von A

3. Zwischenergebnis

— A wurde durch das Beschaffen und das Verwenden des Fotos als Cover durch K in seiner Persönlichkeit i.S.v. Art. 28 ZGB verletzt



Lösungsskizze: Nackte Tatsachen

II. Persönlichkeitsverletzung von M

1. Schutzbereich von Art. 28 ZGB

- Vgl. oben für Definitionen der Schutzbereiche
- Hier im Spezifischen: Schutz der affektiven (emotionalen) Persönlichkeit
- Insbesondere Schutz der Integrität des Gefühlslebens, welche bspw. durch:
 - Schwere physische Leidzufügung oder
 - Psychische Schädigung eines Angehörigen oder Verletzung des Andenkens an Verstorbene (Pietätsgefühl) verletzt wird
- *I.c.*
 - *Blossstellung der Privat- bzw. Intimsphäre von A durch die Veröffentlichung des Bildes (vgl. «schmerzvoll»)*
 - *Eingriff in die seelische Integrität von M durch die Herabwürdigung von A?*
 - *Beide Meinungen sind vertretbar, in dieser Musterlösung wird der Eingriff angenommen*

Lösungsskizze: Nackte Tatsachen

II. Persönlichkeitsverletzung von M

2. Eingriff in den Schutzbereich

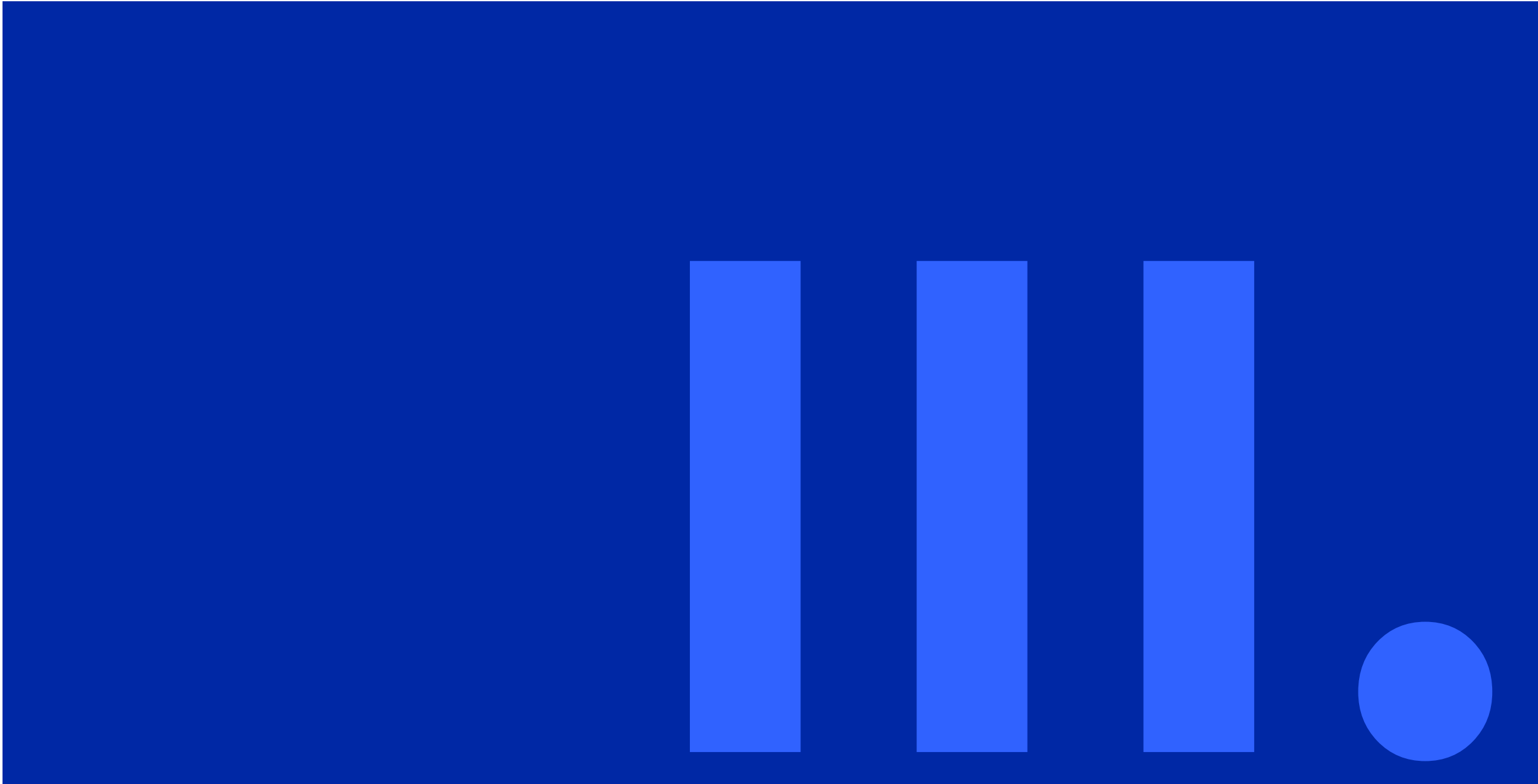
- Vgl. oben für Definition der Intensität
- Unmittelbare und nachhaltige Beeinträchtigung der mütterlichen Gefühlssphäre
- Nicht erfasst: sozialadäquates Verhalten
- *I.c.*
 - *Liegt eine relevante Persönlichkeitsverletzung vor*
 - *Das Verhalten von K (insbesondere die Veröffentlichung eines Nacktfotos eines Kindes als Cover) ist nicht als sozialadäquates Verhalten zu werten*

Lösungsskizze: Nackte Tatsachen

II. Persönlichkeitsverletzung von M

3. Zwischenergebnis

— M wurde durch das Beschaffen und das Verwenden des Fotos als Cover durch K in ihrer Persönlichkeit i.S.v. Art. 28 ZGB verletzt



Lösungsskizze: Nackte Tatsachen

III. Widerrechtlichkeit

1. Grundsatz

- Grundsatz: Jede Verletzung der Persönlichkeit ist widerrechtlich (Art. 28 Abs. 1 ZGB; Vermutung der Widerrechtlichkeit)
- Ausnahme: Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes (Art. 28 Abs. 2 ZGB)
 - Einwilligung des Verletzten
 - Überwiegendes öffentliches oder privates Interesse
 - Gesetzliche Rechtfertigung
- *I.c.*
 - *Die Persönlichkeitsverletzung durch K ist grundsätzlich widerrechtlich, wenn kein Rechtfertigungsgrund vorliegt*
 - *Mögliche Rechtfertigungsgründe?*

Lösungsskizze: Nackte Tatsachen

III. Widerrechtlichkeit

2. Rechtfertigung

a) Einwilligung

- Allgemeine Grundsätze der Einwilligung:
 - «Volenti non fit iniuria»
 - Die Einwilligung ist eine Willenserklärung:
 - Ausdrücklich oder konkludent
 - Vorgängig oder nachträglich
 - Hinreichend konkret (dies ist nicht der Fall, wenn die Einwilligung derart unbestimmt ist, dass der Betroffene die Folgen nicht abschätzen kann)
 - Rechtswirksam bzw. irrtumsfrei
 - Bezieht sich auf eine bestimmte Angelegenheit (in einem anderen als dem vereinbarten Zusammenhang ist die Einwilligung ungültig)
 - Hat durch die verletzte Person zu erfolgen, sofern diese urteilsfähig ist

Lösungsskizze: Nackte Tatsachen

III. Widerrechtlichkeit

2. Rechtfertigung

a) Einwilligung

- Wirksame Einwilligung durch A?
 - Mögliche konkludente Einwilligung des Verletzten
 - Urteilsfähige handlungsunfähige Personen üben gem. Art. 19c Abs. 1 ZGB ihre höchstpersönlichen Rechte selbständig aus
- Urteilsfähigkeit (Art. 16 ZGB)
 - Fähigkeit des vernunftgemässen Handelns
 - Schwächezustand des «Kindesalters»
 - Intellektuelles und voluntatives Element im konkreten Fall
- *I.c.*
 - *A ist drei Jahre alt und kann damit aufgrund seines kleinkindlichen Alters die Tragweite seiner Handlungen im Rechtsverkehr noch nicht verstehen. Es ist nicht urteilsfähig hinsichtlich einer Einwilligung in die Bildaufnahme und -verwendung*
 - *A kann daher nicht wirksam in die Persönlichkeitsverletzung einwilligen*

Lösungsskizze: Nackte Tatsachen

III. Widerrechtlichkeit

2. Rechtfertigung

a) Einwilligung

- Wirksame Einwilligung durch M?
 - Einwilligung des gesetzlichen Vertreters
 - Verfügt der Betroffene nicht über die nötige Urteilsfähigkeit, kann die Einwilligung bei relativ höchstpersönlichen Rechten gem. Art. 19c Abs. 2 ZGB durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen
- *I.c.*
 - *Die Mutter ist (mangels anderweitiger Anhaltspunkte) die gesetzliche Vertreterin ihres Kindes; A ist urteilsunfähig*
 - *Persönlichkeitsrechte nach Art. 28 ff. ZGB sind im Grundsatz relativ höchstpersönliche Rechte, in die die Vertreterin einwilligen kann*
 - *Aber Achtung: Weil die Intimsphäre von A betroffen ist, könnte man diskutieren, dass aufgrund des Kindeswohls sogar ein absolut höchstpersönliches Recht anzunehmen ist, in welches M nicht einwilligen kann; in diesem Fall wäre bereits die «Einwilligbarkeit» zu verneinen*
 - *Daneben kann M selbstverständlich in ihre eigene Persönlichkeitsverletzung einwilligen*
 - *Es stellt sich demnach die Frage, ob sie dies auch getan hat (siehe nächste Folie)*

Lösungsskizze: Nackte Tatsachen

III. Widerrechtlichkeit

2. Rechtfertigung

a) Einwilligung

— I.c.

- Die Willenserklärung an sich ist wirksam; trotz des aufziehenden Gewitters ist auch das voluntative Element gegeben
- M hat in die Verwendung von Fotos, auf denen A zufällig zu sehen ist, in einem oder künftigen Artikeln im Gemeindeblatt eingewilligt. Die Einwilligung ist jedoch nicht hinreichend konkret erfolgt:
 - K hat das Foto für das Plattencover und nicht für den Artikel verwendet, wobei es sich um eine gänzlich andere Verwendung handelt, sodass eine Einwilligung hierfür klar fehlt
 - M wusste zum Einwilligungszeitpunkt nicht, dass A nackt ins Wasser gesprungen ist und konnte somit nicht wissentlich in das explizit geschossene Foto einwilligen
 - A ist nicht zufällig als Teil des Geschehens zu sehen und es handelt sich um ein explizites «Nacktfoto» ausschliesslich von A (auch wenn dieses zufällig entstanden ist)
 - Zudem: Bei einer pauschalen Einwilligung würde sich die Frage nach der übermässigen Bindung (Art. 27 Abs. 2 ZGB) stellen
- Im Ergebnis ist weder die Persönlichkeitsverletzung des A noch der M durch eine wirksame Einwilligung gerechtfertigt

Lösungsskizze: Nackte Tatsachen

III. Widerrechtlichkeit

2. Rechtfertigung

b) Überwiegendes Interesse

— Privates Interesse

- Ein privates Interesse liegt vor, wenn die Verletzung im Ergebnis dazu dient, einer bestimmten Person (sei es dem Verletzten selbst, dem Verletzenden oder ausnahmsweise einem aussenstehenden Dritten) einen Vorteil zu verschaffen
- Nach dem BGer ist Art. 28 ZGB im Lichte der Grundrechte auszulegen, was zur Folge hat, dass eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte durch die Ausübung eines Grundrechts (wie bspw. der Kunstfreiheit) gerechtfertigt sein kann
- Vornehmen einer Interessenabwägung für den Einzelfall zwischen: Entfaltungs- und Integritätsinteressen des Verletzenden und Integritätsinteressen des Verletzten

Lösungsskizze: Nackte Tatsachen

III. Widerrechtlichkeit

2. Rechtfertigung

b) Überwiegendes Interesse

— Privates Interesse

— *I.c. Interessenabwägung:*

— *Interessen von K*

- *Finanzielle Interessen (Wirtschaftsfreiheit): Das aufmerksamkeitserregende Foto könnte die Verkaufszahlen der Platte erhöhen*
- *Künstlerische Interessen (Kunstfreiheit): Das Foto setzt sich gegen den dunklen wolkenverhangenen Himmel besonders künstlerisch ab und ist durch die Skurrilität und Originalität künstlerisch wertvoll*

Lösungsskizze: Nackte Tatsachen

III. Widerrechtlichkeit

2. Rechtfertigung

b) Überwiegendes Interesse

— Privates Interesse

— *I.c. Interessenabwägung:*

— *Interessen von A (und M)*

— *Vgl. oben: Verletzung von Persönlichkeitsrechten*

— *Hohe Bedeutung des Rechts am eigenen Bild (Rechtfertigung durch finanzielle Interessen nicht möglich)*

— *Darstellung von A in einer misslichen Situation (nackte Detailansicht, in der Luft, einen wilden Schrei ausstossend) ist eine Verletzung sensibler Persönlichkeitsrechte von A; die künstlerischen Interessen hätten auch anderweitig verwirklicht werden können*

— *In seine Privat- oder sogar Intimsphäre wurde schwerwiegend eingegriffen: Die ungestörte Entwicklung von A könnte durch die Publikation eines «Nacktfotos» eingeschränkt sein*

— *Die öffentliche Darstellung eines nackten, dreijährigen Kindes ist besonders verwerflich, zumal sich A noch im Schutzalter (Stichwort Kinderpornografie) befindet*

Lösungsskizze: Nackte Tatsachen

III. Widerrechtlichkeit

2. Rechtfertigung

b) Überwiegendes Interesse

— Privates Interesse

— *I.c. Interessenabwägung:*

— *Verhältnismässigkeit (auch an anderer Stelle prüfbar)*

— *Denkbar wäre eine Zensur des Bildes, sodass A im Ergebnis nicht mehr gänzlich nackt und erkenntlich dargestellt worden wäre (bspw. durch Schwärzungen), aber:*

— *Sehr sensible Bereiche der Persönlichkeit von A sind betroffen*

— *A war bereits auf dem Foto erkenntlich, weshalb eine teilweise Unkenntlichmachung nicht seinen Interessen entspricht*

→ *Interesse von A (und M) an seiner unversehrten Persönlichkeit ist höher zu gewichten und es liegt kein überwiegendes privates Interesse an der Beschaffung und der Verwendung des Fotos als Cover vor*

→ *Andere Meinungen sind bei guter Begründung vertretbar*

Lösungsskizze: Nackte Tatsachen

III. Widerrechtlichkeit

2. Rechtfertigung

b) Überwiegendes Interesse

— Öffentliches Interesse

- Ein öffentliches Interesse liegt vor, wenn die Verletzung einer Gemeinschaft oder einer grösseren Mehrheit einen Vorteil verschaffen soll
- Interessenabwägung für den Einzelfall zwischen: den öffentlichen Interessen und Integritätsinteressen des Verletzten

Lösungsskizze: Nackte Tatsachen

III. Widerrechtlichkeit

2. Rechtfertigung

b) Überwiegendes Interesse

— Öffentliches Interesse

— *I.c. Interessenabwägung:*

— *Interessen der Öffentlichkeit*

— *Unterhaltungsinteresse der Öffentlichkeit*

— *Bedeutung des Albums: Das Aufmerksam-Machen auf die Verhinderung von Misshandlungen von Kindern, die Problematik der zunehmend schwierigen geschlechtlichen Identifikationen Heranwachsender und die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen (Aufrüttelung der Gesellschaft) spiegelt die Bedeutung des Vorbringens von Themen wider, mit denen sich die Öffentlichkeit auseinandersetzen muss; ein gewisses Aufklärungsinteresse ist also zu bejahen*

— *Das skurrile und aufmerksamkeiterregende Foto von A könnte auf diese Problematiken hinweisen*

— *Interessen von A (und M)*

— *Vgl. oben: Verletzung von Persönlichkeitsrechten und privates Interesse*

— *Mittelbare Bedeutung des Covers allein: Das Aufmerksam-Machen auf die Gesellschaftsprobleme erfolgt in erster Linie durch die Songtexte der Band und das Cover dient dem öffentlichen Interesse nur mittelbar*

Lösungsskizze: Nackte Tatsachen

III. Widerrechtlichkeit

2. Rechtfertigung

b) Überwiegendes Interesse

— Öffentliches Interesse

— *I.c. Interessenabwägung:*

— *Verhältnismässigkeit: vgl. oben*

→ *Interesse von A (und M) an seiner unversehrten Persönlichkeit ist höher zu gewichten, so dass kein überwiegendes Interesse an der Beschaffung und der Verwendung des Fotos als Cover vorliegt*

Lösungsskizze: Nackte Tatsachen

III. Widerrechtlichkeit

2. Rechtfertigung

c) Gesetzliche Bestimmungen

- Privatrechtliche Spezialbestimmungen, die einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte von A rechtfertigen würden, sind vorliegend nicht ersichtlich

Lösungsskizze: Nackte Tatsachen

III. Widerrechtlichkeit

3. Zwischenergebnis

— Mangels Rechtfertigungsgründen liegt eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung vor

NW



Lösungsskizze: Nackte Tatsachen

IV. Sachlegitimation

1. Aktivlegitimation

- Diejenige natürliche oder juristische Person kann dieses Recht in Anspruch nehmen, die sich in ihrer eigenen Persönlichkeit verletzt fühlt (Art. 28 Abs. 1 ZGB)
- Bei Minderjährigen kann ihr gesetzlicher Vertreter dieses Recht wahrnehmen (Art. 304 Abs. 1 ZGB)
- *I.c.*
 - *A wurde in seiner Persönlichkeit verletzt und wäre grundsätzlich aktivlegitimiert. Da er jedoch erst drei Jahre alt ist, wird er von seiner Mutter vertreten*
 - *Sofern M in ihrem eigenen Namen eine Persönlichkeitsverletzung geltend macht, ist sie ebenfalls gestützt auf Art. 28 Abs. 1 ZGB aktivlegitimiert*

Lösungsskizze: Nackte Tatsachen

IV. Sachlegitimation

2. Passivlegitimation

- Urheber der Verletzung
- Jede andere beteiligte Person, die an der Tathandlung, sei es als Gehilfe oder als Anstifter, mitgewirkt hat (Art. 28 Abs. 1 ZGB)
- Wahlrecht des Verletzten, gegen wen gerichtlich vorzugehen
- *l.c.*
 - *In erster Linie K, da er das Foto gemacht sowie veröffentlicht hat und somit Urheber der Persönlichkeitsverletzung ist*
 - *Keine Hinweise im Sachverhalt, dass andere Bandmitglieder mitgewirkt haben; auch die Plattenfirma wird nicht erwähnt*

Lösungsskizze: Nackte Tatsachen

IV. Sachlegitimation

3. Zwischenergebnis

— M ist legitimiert, gegen K vorzugehen



Lösungsskizze: Nackte Tatsachen

V. Klagemöglichkeiten

1. Negatorische Ansprüche

— Klagen aus Persönlichkeitsrecht nach Art. 28a Abs. 1 ZGB

— Unterlassen (Ziff. 1)

— Beseitigung (Ziff. 2)

— Feststellung (Ziff. 3)

— *I.c. möchte M die weitere Verwendung des Coverbildes verbieten lassen und somit einen eingetretenen, aber noch fortbestehenden Zustand beseitigen. Sie kann somit die Beseitigungsklage nach Art. 28a Abs. 1 Ziff. 2 ZGB geltend machen*

Lösungsskizze: Nackte Tatsachen

V. Klagemöglichkeiten

1. Negatorische Ansprüche

- Die Beseitigungsklage richtet sich darauf, die Ursachen einer noch bestehenden widerrechtlichen Verletzung der Persönlichkeitsrechte zu beseitigen. Der Zweck besteht darin, eine Beeinträchtigung aufzuheben, wenn dieser noch ein Ende gesetzt werden kann, sie also noch behoben werden kann
- *I.c.*
 - *Sind die Platten mit dem Foto von A als Cover aktuell auf dem Markt und die Persönlichkeitsverletzung dauert noch an*
 - *Durch das Verbot der weiteren Verwendung des Coverbildes bzw. der weiteren Verbreitung könnte die Persönlichkeitsverletzung behoben werden*
 - *Verhältnismässigkeit:*
 - *Reicht eine Unkenntlichmachung von A? (vgl. oben)*
 - *Allerdings liegt ein schwerer Eingriff in die Persönlichkeit vor, welcher auch ein gänzlich Verbot zu rechtfertigen vermag (Beide Meinungen vertretbar, wobei sicher mehr für ein gänzlich Verbot spricht)*

Lösungsskizze: Nackte Tatsachen

V. Klagemöglichkeiten

2. Reparatorische Ansprüche

- Klage auf Gewinnherausgabe nach Art. 28a Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 423 OR
- Ziel: Abschöpfung eines aus der Persönlichkeitsverletzung erwirtschafteten Vermögensvorteils zugunsten des Verletzten
- Voraussetzungen (siehe auch nächste Folie):
 - Der Verletzte (Geschäftsführer) hat widerrechtlich in die Persönlichkeit der verletzten Person (Geschäftsherr) eingegriffen
 - Der Verletzte (Geschäftsführer) hat einen Gewinn erzielt
 - Gewinn bestimmt sich bspw. nach folgenden Kriterien:
 - Umsatz, Auflage- und Hörerzahlen, insbesondere Anzahl Verkäufe
 - Grösse, Aufmachung und Positionierung des Bildes, insbesondere publizistische Aussagen
 - Je nachdem, wie die Musik und das Cover online verwertet werden: Streaming-Zahlen, Page Impressions (Seitenaufrufe), Unique-Clients-Zahlen (identifizierbares Gerät, das auf Produkt zugreift) und Durchschnittswerte der Ad-Impressions (ausgelieferte Werbeeinblendungen pro Click)
 - Vgl. das Urteil A1 2020 56 des Kantonsgerichts Zug vom 22. Januar 2025 im Spiess-Hegglin-Fall

Lösungsskizze: Nackte Tatsachen

V. Klagemöglichkeiten

2. Reparatorische Ansprüche

- Kausalzusammenhang zwischen der widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung und dem erzielten Gewinn. Bereits zu bejahen, wenn die verletzende Handlung zur Absatzförderung geeignet war (abstrakte Kausalität)
- *l.c.*
 - *K hat widerrechtlich in die Persönlichkeit von A und M eingegriffen (vgl. oben)*
 - *Der Sachverhalt sagt, dass es sich um einen aufmerksamkeiterregenden Schnappschuss handelt, der sich künstlerisch absetzt. Es ist somit durchaus denkbar, dass sich der Absatz der Platten bzw. die Streaming-Zahlen durch das Cover gesteigert haben bzw. dass das Cover geeignet war, einen Gewinn zu generieren, und die abstrakte Kausalität gegeben ist*
 - *Folglich muss K (bzw. die Band) die zur Gewinnberechnung notwendigen Auskünfte erteilen (Umsatz-, Verkaufszahlen, Onlinedaten etc.). Gestützt darauf kann die Berechnung des durch die Persönlichkeitsverletzung erzielten Gewinns anhand der genannten Kriterien erfolgen sowie der Beweis der konkreten Kausalität erbracht werden*

Lösungsskizze: Nackte Tatsachen

V. Klagemöglichkeiten

3. Zwischenergebnis

— M könnte die Beseitigungsklage erheben und die Herausgabe des Gewinns verlangen



Lösungsskizze: Nackte Tatsachen

VI. Ergebnis

- M kann aufgrund der widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung gemäss Art. 28 ZGB gegen K vorgehen
- M kann die weitere Verwendung des Coverbildes nach Art. 28a Abs. 1 Ziff. 2 ZGB verbieten
- M kann die Herausgabe der bisher mit dem Cover erzielten Gewinne nach Art. 28a Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 423 OR verlangen



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)

Lehrstuhl für Privatrecht, Zentrum für
Stiftungsrecht
Universität Zürich

www.ius.uzh.ch/jakob

dominique.jakob@ius.uzh.ch